

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/2/20 B1614/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2014

Index

36/01 Wirtschaftstreuhand

Norm

B-VG Art83 Abs2

Wirtschaftstreuhandberufsg §83, §91, §116 Abs1 Z3, §120 Z25, §121

Wirtschaftstreuhandberufsg-Ausübungsrichtlinie 2003 §1

EMRK 7. ZP Art4

Leitsatz

Zuständigkeit des Disziplinarrates der Kammer der Wirtschaftstreuhand zur Bestrafung des Beschwerdeführers wegen des Berufsvergehens der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht; kein Entzug des gesetzlichen Richters; keine Verletzung des Doppelbestrafungsverbotes

Rechtssatz

Die Zuständigkeit des Disziplinarrates der Kammer für Wirtschaftstreuhand (KWT) zur Bestrafung wegen eines Berufsvergehens ergibt sich aus §121 Wirtschaftstreuhandberufsg (WTBG), BGBl I 58/1999 idF vor der Novelle BGBl I 121/2013. Welches Verhalten ein Berufsvergehen darstellt, wird in §120 WTBG näher definiert. Der Verweis auf "in der Ausübungsrichtlinie gemäß §83 normierte Pflicht[en]" in §120 Z25 WTBG ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl etwa VfSlg 12947/1991). Dem Gesetz lässt sich somit eindeutig die Zuständigkeit des Disziplinarrates der KWT für die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen des ihm vorgeworfenen Berufsvergehens entnehmen; eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter kann nicht erkannt werden.

Darüber hinaus bestehen auch unter dem Blickpunkt von Art4 des 7. ZPEMRK keine Bedenken dagegen, dass eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht allenfalls eine verwaltungsstrafbehördliche Verfolgung und eine Bestrafung als Berufsvergehen durch den Disziplinarrat der KWT nach sich zieht. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH besteht nämlich ein legitimes Interesse der Standesgemeinschaft, sich im Falle gerichtlicher Verurteilungen, denen Verhaltensweisen des Betroffenen zugrunde liegen, "von denen regelmäßig auch eine Gefährdung des Ansehens des Standes oder der ordnungsgemäßen Erfüllung bestimmter standesspezifischer Berufspflichten ausgeht, sich in Wahrnehmung des sogenannten 'disziplinären Überhangs' disziplinarrechtliche Reaktionen vorzubehalten" (vgl ua VfSlg 15543/1999).

Im Übrigen kommt im Beschwerdefall eine Verletzung des Doppelbestrafungsverbotes schon deshalb nicht in Betracht, weil - wie sich dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen entnehmen lässt - eine verwaltungsstrafbehördliche Verfolgung des Beschwerdeführers wegen der ihm vorgeworfenen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht neben der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht stattgefunden hat.

Entscheidungstexte

- B1614/2013
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.02.2014 B1614/2013

Schlagworte

Wirtschaftstreuhand, Disziplinarrecht, Verschwiegenheitspflicht, Behördenzuständigkeit, Doppelbestrafungsverbot, ne bis in idem

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B1614.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at